

**Kooperationsvereinbarung zur Erbringung und Abwicklung von  
außerschulischer Lernförderung  
gem. § 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII, § 3 Abs. 3 AsylbLG und § 6b BKGG**

zwischen

der **Jobcenter Wuppertal AöR**

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Thomas Lenz,

sowie der Stadt Wuppertal, vertreten durch die Jobcenter Wuppertal AöR,  
diese vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Thomas Lenz,

- nachfolgend auch Kostenträgerin genannt -

und

XX

- nachfolgend auch Leistungsanbieter genannt -

## 1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Erbringung und Abrechnung von geeigneter außerschulischer Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII, § 3 Abs. 3 AsylbLG und § 6b BKGG. Zudem erhält die Vereinbarung konkrete Anforderungen über die Geeignetheit als Anbieter von Leistungen zur Lernförderung.

Art und Umfang der Lernförderung sind in den jeweiligen individuellen Bewilligungsbescheiden der Leistungsberechtigten geregelt.

## 2. Unterrichtsform/en und Höhe der Vergütung

Folgende Unterrichtsform/en und Höhe der Vergütung wird/ werden vereinbart:

<u>Einzelunterricht</u>	18 € / 45 Minuten	24 € / Zeitstunde
-------------------------	-------------------	-------------------

Der Fachkraftschlüssel beträgt 1:1. Wird der Einzelunterricht ausnahmsweise aus zwingenden Gründen als Gruppenunterricht gegeben, ist der nachfolgende Preis für diesen abzurechnen.

### Gruppenunterricht in folgender Form

*Unzutreffendes bitte streichen*

<u>Kleinstgruppenunterricht</u>	15 € / 45 Minuten	20 € / Zeitstunde
---------------------------------	-------------------	-------------------

Der Fachkraftschlüssel beträgt 1: höchstens 3. Mehr als 3 Schüler\*innen dürfen nicht in der Gruppe sein.

oder

<u>Kleingruppenunterricht</u>	12 € / 45 Minuten	16 € / Zeitstunde
-------------------------------	-------------------	-------------------

Der Fachkraftschlüssel beträgt 1: höchstens 5. Mehr als 5 Schüler\*innen dürfen nicht in der Gruppe sein.

Ein dauerhafter Wechsel eines\*r Schülers\*in zwischen Einzel- und Gruppenunterricht während einer laufenden Bewilligung ist nur in Ausnahmefällen unter Angabe eines wichtigen Grundes in Absprache mit der Kostenträgerin und auf Antrag der Leistungsberechtigten möglich.

Grundsätzliche Veränderungen der hier vereinbarten Unterrichtsform/en sind der Kostenträgerin im Vorfeld mitzuteilen, da gegebenenfalls eine Anpassung der Kooperationsvereinbarung erforderlich ist.

### 3. Pflichten des Leistungsanbieters

- a) Der Leistungsanbieter erkennt die Bedingungen in den Bewilligungsbescheiden der Kostenträgerin gegenüber den Leistungsberechtigten an und verpflichtet sich zu deren ordnungsgemäßer Umsetzung. Er verpflichtet sich weiterhin, allen im Zusammenhang mit der Bescheidung von Lernförderung stehenden Auflagen und Anforderungen der Kostenträgerin nachzukommen. Erteilt der Leistungsanbieter abweichend von der Bewilligungsentscheidung oder über die Bewilligungsentscheidung hinaus kostenpflichtigen Unterricht, werden die Kosten nicht übernommen.
- b) Die in den Erhebungsbögen und Audits dokumentierten Erklärungen des Anbieters sind Bestandteil des Vertrages. Ein erheblicher Verstoß dagegen kann ein Festhalten an der Vereinbarung für die Kostenträgerin im Sinne des § 59 SGB X unzumutbar machen.
- c) Die Durchführung und Abrechnung von Hausaufgabenhilfe ist im Rahmen dieser Vereinbarung unzulässig.
- d) Die Abrechnung von Fehlstunden ist unzulässig. Dies gilt sowohl für unentschuldigte als auch für entschuldigte Fehlstunden beispielsweise aufgrund von Krankheit.
- e) Die Beschaffung und Verwendung von Blankounterschriften zur Beantragung, Dokumentation und Abrechnung von Lernförderung ist unzulässig.
- f) Der Leistungsanbieter stellt die notwendige Qualifikation der Lehrenden sicher. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Feststellungen im durchgeführten Prüf- und Zulassungsverfahren.
- g) Der Leistungsanbieter stellt sicher, dass keine Personen mit der Lernförderung beauftragt sind, deren Beschäftigung in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII ausgeschlossen wäre, und hält dies in entsprechender Anwendung von § 72a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII nach, wobei als regelmäßiger Abstand maximal ein Zwischenzeitraum von 3 Jahren gelten soll. Der Leistungsanbieter verpflichtet sich darüber hinaus, keine Personen zu beschäftigen, die wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind.

- h) Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, für alle in der Lernförderung Tätigen erweiterte Führungszeugnisse vorzuhalten. Diese sollen nicht älter als drei Jahre sein. Auf Verlangen müssen diese jederzeit der Kostenträgerin vorgelegt werden.
- i) Der Leistungsanbieter verpflichtet sich sicherzustellen, dass keine Personen mit der Lernförderung beauftragt sind, welche die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten. In gleicher Weise verpflichtet sich der Leistungsanbieter sicherzustellen, dass mit der Lernförderung keine verfassungsfeindlichen Inhalte vermittelt werden.
- j) Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, die Anwesenheit der Nachhilfeschüler\*innen sowie die Durchführung der Lernförderung durch Vorlage einer von den Erziehungsberechtigten und ggf. von dem\*der Schüler\*in unterzeichneten Bestätigung zu dokumentieren und nachzuweisen.
- k) Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, die Durchführung der Lernförderung in geeigneter Weise zu dokumentieren. Es gelten folgende Mindestanforderungen: Name des\*der Schüler\*in, Datum, Fach, Inhalt und ggf. Lernfortschritt. Die Dokumentation ist mit Name und Unterschriften der Lehrkraft zu versehen.
- l) Der Lernanbieter stellt sicher, dass seine eigenen Räume, in denen die Lernförderung stattfindet, mit Türen und Fenstern ausgestattet sind. Außerdem weisen diese Räume keine erheblichen Gesundheitsrisiken für die Nachhilfeschüler\*innen (Schimmelbefall, feuchte Wände, etc.) auf. Sie werden während der Lernförderung nicht anderweitig genutzt, und jedem\*r Schüler\*in steht ein Arbeitsplatz zur Verfügung.
- m) Dem Lernanbieter ist bewusst, dass pro Lehrkraft nur ein Einzel- oder ein Gruppenunterricht angeboten werden kann und die Lehrkraft während der gesamten Unterrichtszeit anwesend sein muss.
- n) Der Lernanbieter versichert, dass keine mit ihm oder mit den Mitarbeitenden verwandten oder verschwägerten Personen unterrichtet werden.

#### **4. Abrechnung**

Abrechnungen sind nachträglich, spätestens zum Ende des Folgemonats nach Ablauf des im Bewilligungsbescheid bezeichneten Zeitraums der Kostenträgerin, vorzulegen.

Die Kostenträgerin empfiehlt eine monatliche Abrechnung der Lernförderung.

Sofern es sich nicht um eine abschließende Rechnung für einen Bewilligungszeitraum handelt, muss die Abrechnung mindestens einen vollständigen Kalendermonat umfassen.

Die Vergütung der Leistungen erfolgt nach ordnungsgemäßer Abrechnung im Regelfall innerhalb von 6 Wochen. Bei einer vorläufigen Bewilligung nach §41a SGB II der Leistungen zum Lebensunterhalt kann es zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen kommen.

Entfallen rückwirkend die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung von Lernförderung, können die entsprechenden Abrechnungen von der Kostenträgerin nicht beglichen werden.

#### **5. Geltungsdauer und Kündigung**

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.08.2021 und wird für den Zeitraum vom 01.08.2021 bis 31.07.2022 abgeschlossen.

Sofern nicht eine Partei diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Geltungsdauer kündigt, verlängert sie sich jeweils automatisch um ein Jahr.

Das Recht, gemäß § 59 SGB X eine Anpassung des Vertrages zu verlangen bzw. diesen zu kündigen, bleibt davon unberührt.

#### **6. Überprüfung der Geeignetheit**

Der Leistungsanbieter willigt in regelmäßige und auch unangekündigte Überprüfungen seiner Arbeit inklusive Dokumentation und Rechnungslegung seiner Leistungen ein.

Die Kostenträgerin ist berechtigt, auch die Kundendaten derjenigen Leistungsberechtigten einzusehen, bei denen die Lernförderung aufgrund des BKGG, AsylbLG oder SGB XII bewilligt worden ist.

Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, auch zukünftig konstruktiv an der Überprüfung seiner Eignung mitzuwirken und alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## 7. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich über diese Vereinbarung ergeben könnten, ist Wuppertal.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt seine Gültigkeit im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des hier geregelten Bereichs am nächsten kommt. Gleiches gilt bei Gesetzesänderungen, die nach Abschluss des Vertrages mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift Leistungsanbieter, Vertretungsberechtigte*r / ggf. Stempel
_____ Wuppertal,	_____ i.A. Herr Stelzer/ Jobcenter Wuppertal AÖR
_____ Ort, Datum	_____ i.A. Frau Birkenstock/ Jobcenter Wuppertal AÖR
_____ Wuppertal,	_____ i.A. Frau Birkenstock/ Jobcenter Wuppertal AÖR
_____ Ort, Datum	_____ i.A. Frau Birkenstock/ Jobcenter Wuppertal AÖR